



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
an die Regierungen,
Kreisverwaltungsbehörden und Wasserwirt-
schaftsämter

nachrichtlich an das Landesamt für Umwelt

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
52g-U4521-2018/2-35

Telefon +49 (89) 9214-4332
Katharina Leisten

München
08.02.2021

Vollzug des Wasserrechts; Überschwemmungsgebiete
Muster-Überschwemmungsgebietsverordnung - Korrektur

Anlage:
Muster ÜGV

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Folge einer Anfrage einer nachgeordneten Behörde haben wir die Rechtslage zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten nochmals geprüft. Dabei kamen wir zu folgendem Ergebnis:

§ 6 Abs. 4 und 5 der Anlage 7 der Muster- Überschwemmungsgebietsverordnung in der aktuellen Fassung sind nicht konform mit den Anforderungen der AwSV:

Eine Übergangsfrist zur Nachrüstung kann landesrechtlich nicht festgelegt werden. Dadurch würde gegenüber der sofortigen Nachrüstplicht nach AwSV eine Erleichterung geschaffen. Eine sofortige Pflicht zur Nachrüstung, vorbehaltlich § 78c Abs. 3 WHG, ergibt sich bereits direkt aus der AwSV heraus und gilt ab der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets, § 50 AwSV.

Die Länder dürfen von der bundesrechtlichen AwSV abweichende Regelungen nur erlassen, soweit diese strenger sind, vgl. § 50 Abs. 3 AwSV.

Dies hat Auswirkungen auf den Erlass von Überschwemmungsgebietsverordnungen. Es führt in der Konsequenz dazu, dass § 6 Abs. 4 und 5 der Anlage 7 der Handreichung Überschwemmungsgebiete, der sog. Muster-Überschwemmungsgebietsverordnung, nicht für Überschwemmungsgebietsverordnungen übernommen werden können, ebenso wenig in § 5 Abs. 2 der Verweis auf § 6 Abs. 4.

Bei laufenden Verfahren bitten wir den Verordnungstext ggfs. entsprechend anzupassen und die entsprechenden Passagen zu streichen.

Sollten bereits Verordnungen erlassen worden sein, weisen wir darauf hin, dass die o.g. Regelungen aufgrund des Verstoßes gegen Bundesrecht keine Anwendung finden. Bereits erlassene Verordnungen, in denen diese Regelungen aus dem Muster übernommen wurden, sind unverzüglich anzupassen und die Regelungen entsprechend zu streichen.

Das geänderte Muster ist in der Anlage beigefügt. Die Anlage 7 zum UMS vom 26.06.2020 wird in wasser-intern ausgetauscht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Horn
Ministerialrätin